
Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Karl-Liebknecht-Straße" - „Ergänzungsgebiet Gries“

vom 08.06.2011

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45/11 vom 10.11.2011, S. 375

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 13.10.2021 (Amtsblatt Nr. 51/21 vom 23.12.2021, S. 429)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), und § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 08.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachstehend näher beschriebenen Gebiet befinden sich Flächen, die zur Erreichung der Sanierungsziele in dem bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Karl-Lieb-knecht-Straße“ erforderlich sind. Sie weisen selbst auch erhebliche städtebauliche Missstände auf.

Das Gebiet wird hiermit als Ergänzungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße - Ergänzungsgebiet Gries“.

Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neugestaltet werden. Es soll insbesondere Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie sonstige Funktionen aufnehmen, die innerhalb des bereits festgelegten Sanierungsgebietes nicht zu realisieren bzw. nicht ausreichend sind.

Das „Ergänzungsgebiet Gries“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan gesondert gekennzeichneten Fläche und hat eine Größe von insgesamt 7,6 ha.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1a beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im klassischen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Sanierungssatzung tritt mit Bekanntmachung nach § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Die Durchführung der Sanierung soll bis zum 31.12.2031 erfolgen.

Anlage 1a – Übersichtsplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ - „Ergänzungsgebiet Gries“

